

## Neufassung der ELW-Geschäftsordnung

### Synopse

<p style="text-align: center;"><b>ALT</b> Fassung vom 07.02.2019</p>	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Erweiterte Geschäftsleitung</b></p> <p>(1) Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus dem/der Geschäftsführer/-in sowie <del>drei</del> weiteren Mitgliedern. <del>Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung müssen bei ihrer Bestellung Abteilungsleiter/-in bzw. Einrichtungsleiter/-in sein (auch „persönliche Voraussetzungen“).</del></p> <p><del>(2) Die Gremienzeit der weiteren Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung endet jeweils 12 Monate nach der Neu- bzw. Wiederbestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, oder sobald die persönlichen Voraussetzungen bei dem jeweiligen Mitglied nicht mehr vorliegen.</del></p> <p><del>(3) Die Bestellung der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung erfolgt durch Beschluss des Betriebsausschusses. Der/Die Geschäftsführer/-in hat ein Vorschlagsrecht</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Erweiterte Geschäftsleitung</b></p> <p>(1) Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus dem*der Geschäftsführer*in sowie vier weiteren Mitgliedern:</p> <p>Diese vier weiteren Mitglieder ergeben sich aus den folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Bereichsleitung Stationäre Angebote</li> <li>· Bereichsleitung Ambulante Angebote</li> <li>· Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe</li> <li>· Koordinator*in Zentraler Dienst</li> </ul> <p>Der Betriebsausschuss wird gemäß § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen über die jeweilige Stellenbesetzung informiert.</p> <p>(2) Entsprechend der wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklung des Betriebes können weitere Bereiche in der zentralen Führungsstruktur definiert werden. Die zuständigen Bereichsleitungen sind dann Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Stellvertretung der Geschäftsführung</b></p> <p>Die Stellvertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird im Verhinderungsfall durch zwei weitere Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung gemeinschaftlich vorgenommen. <del>Soweit auch ein Verhinderungsfall der Stellvertretung nach Satz 1 gegeben ist, muss das verbleibende Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung eine Abstimmung mit der Fachabteilungsleitung oder der verantwortlichen Einrichtungsleitung vornehmen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Stellvertretung der Geschäftsführung</b></p> <p>Die Stellvertretung des Geschäftsführers*der Geschäftsführerin wird im Verhinderungsfall <del>durch die Bereichsleitung Stationäre Angebote wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung und der Bereichsleitung Stationäre Angebote</del> wird die Vertretung durch zwei weitere Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung gemeinschaftlich vorgenommen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung</b></p> <p>Der/Die Geschäftsführer/-in erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Der*die Geschäftsführer*in erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gemäß der Betriebssatzung § 9.</p> <p>(2) Der*die Geschäftsführer*in trifft insbesondere Grundsatzbeschlüsse des Eigenbetriebs Leben und Wohnen, trägt Verantwortung für die Strategie, ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Finanzen, die generelle Betriebspolitik, Erschließung neuer Standorte und vertritt den Eigenbetrieb nach außen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufgaben und Befugnisse der erweiterten Geschäftsleitung</b></p> <p><del>(1) Die erweiterte Geschäftsleitung hat die Aufgabe, den Eigenbetrieb Leben &amp; Wohnen in strategischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zu leiten. Die Aufgabe des Gremiums der erweiterten Geschäftsleitung besteht insbesondere darin, alle im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb stehenden Sachverhalte zu entwickeln, zu begleiten, zu konzeptionieren und umzusetzen.</del></p> <p><del>(2) Der/Die Geschäftsführer/-in wird den Mitgliedern der erweiterten Geschäftsleitung in Abstimmung mit diesen bestimmten Aufgaben bzw. Sachverhalte zuweisen und in diesem Zusammenhang auch entsprechende Vollmachten zum Tätigwerden erteilen. Die jeweiligen Vollmachten enden jeweils dann, wenn die persönlichen Voraussetzungen wegfallen. Dies ist in den Vollmachten zu regeln.</del></p> <p><del>(3) Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung sind den Weisungen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin unterworfen. Die erweiterte Geschäftsleitung wird jedoch in kollegialer Zusammenarbeit alle Aufgaben intern gemeinschaftlich entwickeln, abstimmen und entsprechend den zugewiesenen Aufgaben umsetzen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufgaben und Befugnisse der erweiterten Geschäftsleitung</b></p> <p>(1) Die erweiterte Geschäftsführung ist verantwortlich für die operative Führung ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche. Sie berichtet dem*der Geschäftsführer*in gemäß den betriebsinternen Richtlinien und Vorgaben.</p> <p>(2) Gemeinsam mit dem*der Geschäftsführer*in trifft die erweiterte Geschäftsleitung Grundsatzbeschlüsse zur Betriebsführung, legt gemeinsam Führungsgrundsätze fest und stimmt die Strategie mit dem*der Geschäftsführer*in ab.</p> <p>(3) Den Mitgliedern der Geschäftsleitung können weitere projektbezogene Aufgaben zugewiesen werden.</p> <p>(4) Die erweiterte Geschäftsleitung und der*die Geschäftsführer*in treffen ihre Beschlüsse mehrheitlich. Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers*der Geschäftsführerin für die wirtschaftliche und nachhaltige Führung des Eigenbetriebs obliegen die endgültigen Entscheidungen dem*der Geschäftsführer*in.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung</b></p> <p>(1) Die erweiterte Geschäftsleitung trifft sich <b>anlassbezogen</b>.</p> <p>(2) <del>Förmliche Sitzungen des Gremiums finden mindestens zweimal halbjährlich statt.</del> Über die Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.</p> <p>(3) <del>Eine Ausfertigung der Niederschrift über die förmlichen Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung erhalten die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung sowie der zuständige Bürgermeister/die zuständige Bürgermeisterin.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung</b></p> <p>(1) Die erweiterte Geschäftsleitung trifft sich <b>regelmäßig, mindestens einmal monatlich in Präsenz oder per Videokonferenz</b>.</p> <p>(2) Über die Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Leitungskonferenz</b></p> <p>(1) Zur Beratung <b>und Unterstützung</b> der Geschäftsleitung beruft der/die Geschäftsführer/-in die Leitungskonferenz ein.</p> <p>(2) Die Leitungskonferenz setzt sich zusammen aus allen Einrichtungsleitern/ Einrichtungsleiterinnen, Abteilungsleitungen des zentralen Dienstes und den Bereichsleitungen.</p> <p>(3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, in denen die Personalvertretung des ELW zu beteiligen ist, wird diese eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Leitungskonferenz</b></p> <p>(1) Zur Beratung der Geschäftsleitung beruft der*die Geschäftsführer*in die Leitungskonferenz <b>Gesamt-ELW</b> ein.</p> <p>(2) <del>Die Leitungskonferenz Gesamt-ELW setzt sich zusammen aus dem*der Geschäftsführer*in, der erweiterten Geschäftsleitung, allen Einrichtungsleitern* Einrichtungsleiterinnen, Abteilungsleitungen sowie den Stabstellen des zentralen Dienstes.</del></p> <p>(3) <b>Anlassbezogen kann die Personalvertretung des ELW eingeladen werden.</b></p> <p>(4) <b>Die Leitungskonferenz Gesamt-ELW tagt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal.</b></p>

<p>Wird § 8</p>	<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Bereichskonferenzen</b></p> <p>(1) Zur Information, zum fachlichen Austausch und Besprechung aktueller Themen und Projekte berufen die Bereichsleitungen bzw. Koordinatoren* Koordinatorinnen Bereichskonferenzen für ihren jeweiligen Bereich ein.</p> <p>(2) Die Bereichskonferenzen setzen sich zusammen aus der Bereichsleitung sowie den jeweils zugeordneten Einrichtungs- oder Abteilungsleitungen, anlassbezogen aus dem*der Geschäftsführer*in sowie dessen*deren Stabstellen.</p> <p>(3) Die Bereichskonferenzen tagen regelmäßig, mindestens monatlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufgaben und Befugnisse der Einrichtungsleitungen und der Bereichsleitungen</b></p> <p>Die Einrichtungsleitungen sind für die wirtschaftliche und fachliche Betriebsführung der Einrichtungen zuständig. Dazu gehören insbesondere die Planung und Organisation des Betriebs, die Belegung der Plätze und Entscheidung über den Abschluss von Heimverträgen, die optimale Auslastung der Leistungskapazitäten, das Qualitätsmanagement, das betriebliche Controlling, der Vollzug des Teilwirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen und der Wirtschaftlichkeit notwendig sind. Die Einrichtungsleitungen sind für die Beachtung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufgaben und Befugnisse der Einrichtungsleitungen und der Bereichsleitungen</b></p> <p>Die Einrichtungsleitungen sind für die wirtschaftliche und fachliche Betriebsführung der Einrichtungen <b>entsprechend den qualitativen und wirtschaftlichen Betriebsleitlinien</b> zuständig. Dazu gehören insbesondere die Planung und Organisation des Betriebs, die Belegung der Plätze und Entscheidung über den Abschluss von Heimverträgen, die optimale Auslastung der Leistungskapazitäten, <b>die Umsetzung des Qualitätsmanagements, die Abstimmung mit dem betrieblichen Controlling</b>, der Vollzug des Teilwirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen und der Wirtschaftlichkeit notwendig sind. Die Einrichtungsleitungen sind für die Beachtung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verantwortlich. <b>Sie berichten der zuständigen Bereichsleitung, bei deren Verhinderung, der Geschäftsführung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am <b>Tage nach der Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss Leben und Wohnen</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die <b>Geschäftsordnung für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 24. Januar 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 07. Februar 2019)</b> außer Kraft.</p>